

SATZUNG DER STADT HÜRTH

Über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Straße im Mühlengrund (Haus Nr. 9 - 36) in Hürth-Alstädten/Burbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO, NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 619) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Straße "Im Mühlengrund" (Haus Nr. 9 - 36) in Hürth-Alstädten/Burbach. Die Abgrenzung des Bereiches ist im Übersichtsplan vom 29.11.1990 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

1. die äußere Gestaltung von Dachneubauten, Dachumbauten, Dachanbauten und Dachausbauten bei Wohngebäuden.

Untergeordnete Nebengebäude wie z. B. Garagen sind von dieser Satzung ausgenommen.

2. die Gestaltung von Kfz-Stellplätzen im Vorgarten.

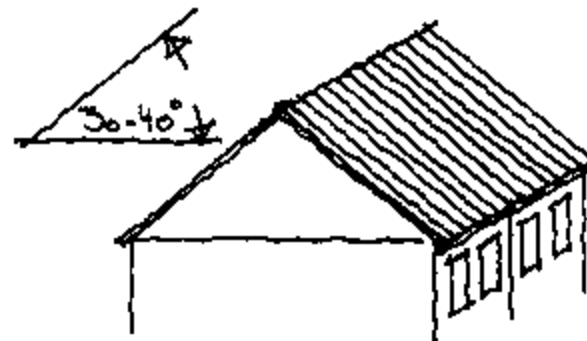
Die Satzung gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben.

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Dachform und Dachneigung

Als Dachform ist ausschließlich das Satteldach mit einer Neigung von 30° - 40° zulässig.
Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Dachneigung, die Dachstellung, die Trauf- und die Firsthöhe von dem oder den unmittelbar angrenzenden Gebäuden zu übernehmen.



Dachaufbauten und Dacheinschnitte

4.1

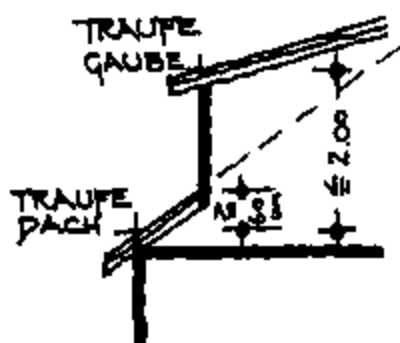
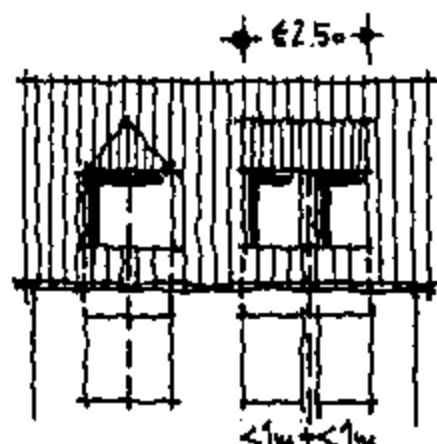
Dachgauben sind nur als Einzelelemente in der Fensterachse der darunterliegenden Geschosse zulässig und dürfen die Öffnungsbreite der darunterliegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Fenster, deren Einzelbreite kleiner als 1,00 m ist, können zur Achsbestimmung zusammengefaßt werden.

Dachgauben dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die Breite aller Einzelgauben darf max. 60 % der jeweiligen Trauflänge betragen.

Die Höhe der Dachgauben, gemessen von Traufe Hauptdach bis Traufe Dachgaube darf 2,00 m nicht überschreiten.

Die Höhendifferenz zwischen Unterkante Gaube und Traufe muß mindestens 0,60 m betragen.

Zulässig sind SchlepPGAuben mit flachgeneigtem Dach, sowie Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach, flachdachgauben sind unzulässig.

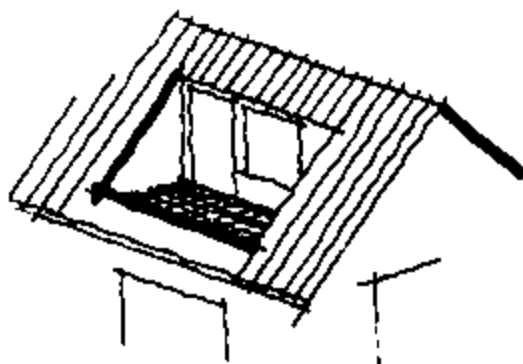


4.2

Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von maximal 1,0 m² zulässig.

4.3

Dacheinschnitte sind nur an der Straße abgewandten Dachseite zulässig.



4.4

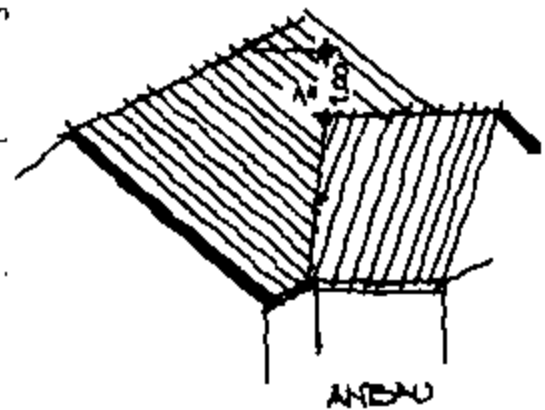
Firstverglasungen sind zulässig, wenn sie in Fortführung der Dachhaut erfolgen und die Firsthöhe nicht mehr als 20 cm überschreiten.



§ 5

Dachanbauten

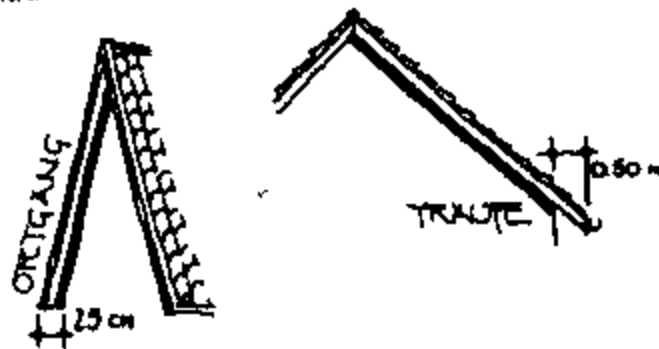
Dachanbauten sind nur als Gegengiebel an der der Straße abgewandten Seite zulässig. Der Dachanbau muß sich deutlich dem Hauptdach unterordnen. Hierbei muß die Höhendifferenz zwischen Oberkante Gegengiebel und First des Hauptdaches mindestens 1,0 m betragen.



§ 6

Dachüberstände

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu maximal 0,5 m und im Bereich des Ortsganges bis zu maximal 0,25 m zulässig.



§ 7

Material und Farbe

Material und Farbe der Dacheindeckung sind von dem oder den unmittelbar angrenzenden Wohngebäude zu übernehmen. Werden Dächer einer ganzen Hausgruppe gleichzeitig erneuert, so sind ausschließlich Dachziegel in dunklen Grautönen zulässig.

§ 8

Kfz-Stellplätze in Vorgärten

Kfz-Stellplätze sind in Vorgärten nur zulässig, wenn die Vorgärten mindestens eine Tiefe von 5 m haben. Ihre Anzahl ist auf einen Stellplatz je Vorgarten begrenzt (2,5 x 5 m). Garagenzufahrten gelten nicht als Vorgärten. Die Stellplätze sind unmittelbar angrenzend an die Garagenzufahrt zu errichten. Sie sind ausschließlich wasserdurchlässig zu befestigen.

Befreiungen

Befreiungen von zwingenden Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt
und
2. die Grundzüge der Satzung nicht berührt werden.

Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Ordnungswidrigkeiten

Bauliche Maßnahmen, die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, werden im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Enfkreis in Kraft.

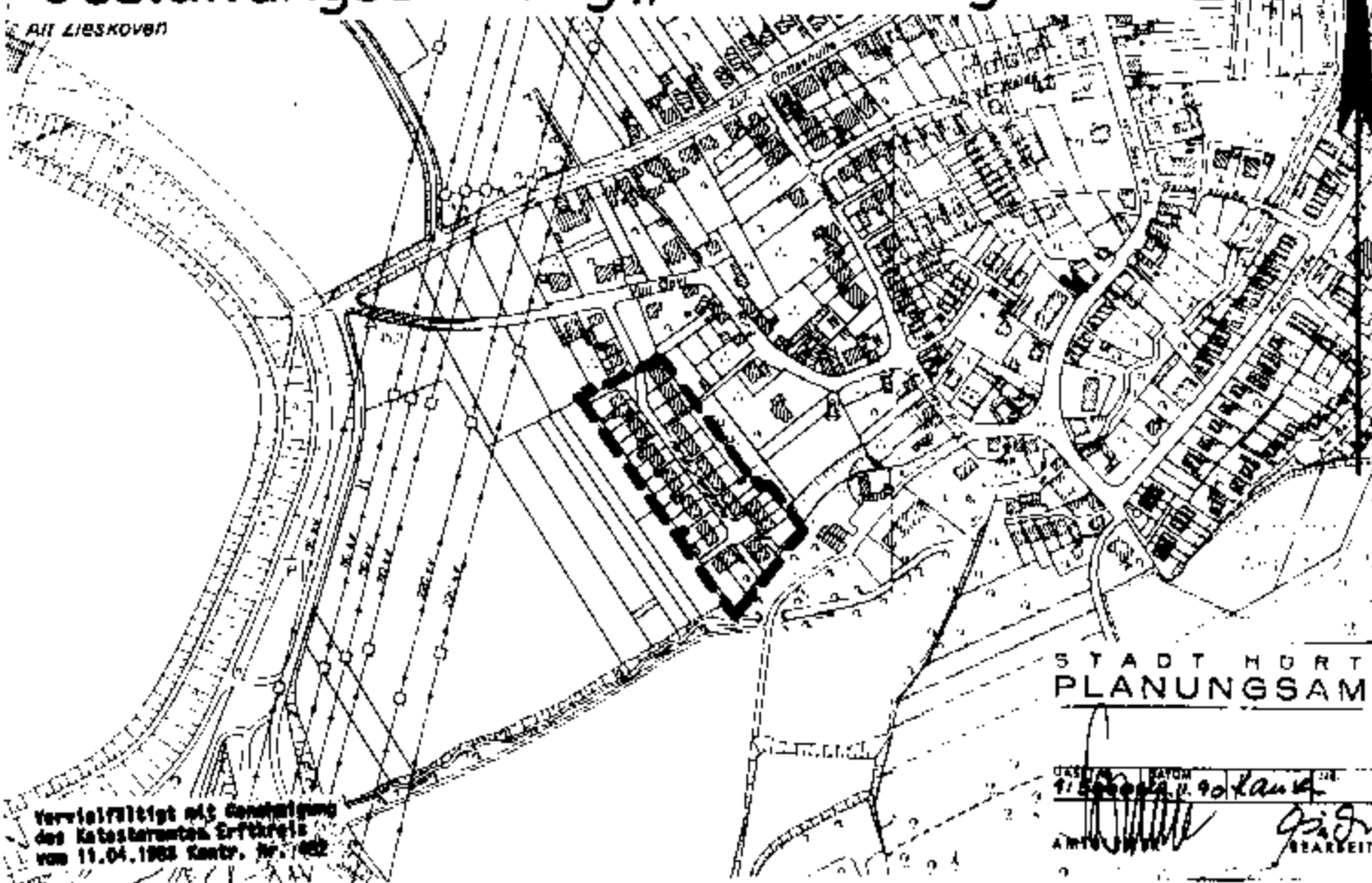
Hürth, 13.03.1991

Der Bürgermeister



Gestaltungssatzung „Im Mühlengrund“

MIT LIBSKOVEN



STADT HURT
PLANUNGSAM

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erfurt
vom 11.04.1968 Kattr. Nr. 402

KAST. N. 11
 BAYERN
 11.04.1968
 90 Land
 AMT
 G. J. G.
 BEARBEIT